



Brüssel, den 22. Dezember 2022
(OR. en)

16235/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2020/0258(NLE)**

TRANS 804

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Nr. Vordok.:	ST 11707/21
Betr.:	<p>Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – eines Protokolls über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr und in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen zum Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen)</p> <p>Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – eines Protokolls über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr und in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen zum Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen)</p> <p>Protokoll über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr und in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen zum Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen)</p> <p>– Annahme der irischen Sprachfassung</p>

1. Am 23. Oktober 2020 genehmigte der Rat die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – eines Protokolls über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr und in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen zum Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen)¹.

¹ Siehe ABl. L 385 vom 17.11.2020, S. 1.

2. Während des für die Unterzeichnung vorgesehenen Zeitraums von zwei Jahren haben sieben Vertragsparteien des Interbus-Übereinkommens, darunter das Vereinigte Königreich, das Protokoll unterzeichnet. Gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b tritt das Protokoll am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem drei Vertragsparteien, darunter die Europäische Union, ihre Genehmigungs- oder Ratifikationsurkunde beim Verwahrer hinterlegt haben.
3. Der Rat hat am 28. September 2021 den Abschluss des Protokolls beschlossen². Bislang hat keine andere Vertragspartei das Protokoll ratifiziert.
4. Die irische Sprachfassung des Protokolls, die nicht vor den beiden oben genannten Beschlüssen erstellt werden konnte, liegt nun vor.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge auf einer seiner nächsten Tagungen
 - die oben genannten Beschlüsse des Rates in irischer Sprache zusammen mit der irischen Sprachfassung des Protokolls über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr und in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen zum Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen) in der Fassung der Dokumente 11438/20, 11441/20 und 11442/20 als A-Punkt annehmen.
6. Der Wortlaut des Protokolls wird im Amtsblatt der Europäischen Union zusammen mit dem Beschluss über seine Unterzeichnung veröffentlicht.

² Siehe die Dokumente ST 11707/21, ST 11441/20 und ST 11442/20.